



VON BOETTICHER Rechtsanwälte Postfach 22 14 53 80504 München



Anzahl der Seiten: 21



DIENSTAUF SICHTS BESCHWERDE UND STRAFANZEIGE

Namens und in Vollmacht meines Mandanten, Posteo e.K., Inhaber
Patrik Löhr, Böckhstrasse 26, 10967 Berlin erhebe ich hiermit

Dienstaufsichtsbeschwerde

gegen das dienstliche Verhalten von



der  im
Rahmen der Durchsuchung der Geschäftsräume meines Mandanten am
09.07.2013.

MÜNCHEN

DIETRICH VON BOETTICHER
LL.M. (Wayne State)
Attorney at Law (USA)

DR. ANGELIKA HOCHÉ
M.C.J. (Texas)

DR. JOACHIM GÜNTZER

DR. STEPHAN RETTENBECK

DR. CLAUDIA BÖHM
Fachanwältin für Gewerblichen Rechtsschutz

JENS HORSTKOTTE

DR. KRISTINA PLANK
Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht

DR. OLIVER STÖCKEL
Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz

BERNHARD MAIERHOFER*

RAFFAEL GREIFFENBERG*

BERLIN

DR. ULRICH BLOCK
LL.M. (Tulane)

DR. ANSELM BRANDI-DOHRN
Maître en Droit
Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz

DR. HOLGER ALT
Magister Legum Europae
Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz

DR. BENNO A. PACKI*

DR. ERNST LUDWIG GANZERT*

MATTHIAS BERGT*

DR. JACQUELINE SCHMALTZ*

FRANKFURT AM MAIN

DR. CORNELIA SUMM

DR. EDGAR MATYSCHOK

* nicht Mitglied der Partnerschaft

Ziffernfolge der Paypal-Transaktion und einem Postfach noch die Auskunft über Bestandsdaten möglich sei. Abermals dankte [REDACTED] mit E-Mail vom gleichen Tage für die „klaren Erläuterungen“ und schien erneut zufrieden (**Anlage 4**).

Obwohl sich mein Mandant stets höchst kooperativ verhalten und unmissverständlich erklärt hatte, weshalb er dem Auskunftersuchen nicht nachkommen könne, führte [REDACTED] in Begleitung von [REDACTED] des [REDACTED] und zwei bislang unbekanntem Polizeibeamten des Landes Berlin am 09.07.2013 um 9:00 Uhr eine Durchsuchung der Geschäftsräume meines Mandanten durch. Anstatt auf die bevorstehende Durchsuchung eindeutig hinzuweisen, verschleierte [REDACTED] seine Absichten und klingelte zunächst an der Privatwohnung meines Mandanten. Dabei erklärte [REDACTED] gegenüber meinem Mandanten, er wolle sich „einfach mal unterhalten“, da er „zufällig in Berlin“ sei. Nachdem mein Mandant die Tür geöffnet hatte, erkannte er, dass vier Polizeibeamte vor seiner Tür standen. Nunmehr erklärte [REDACTED]:

„Herr Löhr, Sie wissen ja worum es geht. Sie haben jetzt die Wahl: Entweder, Sie unterstützen unsere Ermittlungen und gegeben die gewünschte Information heraus. Dann hätten wir alle noch einen angenehmen Tag.“
(Gedächtnisprotokoll meines Mandanten)

Nach einer kurzen Pause fuhr [REDACTED] fort:

„Wissen Sie, ich habe hier einen Durchsuchungsbeschluss für Ihre Büroräume in meiner Tasche. Wenn ich den raushole, dann stellen wir hier alles auf den Kopf und nehmen alles mit. Das wollen Sie sicher nicht. Deshalb muss ich den Beschluss auch gar nicht erst aus der Tasche holen, wenn Sie mit uns kooperieren und uns den Namen des Postfachs freiwillig nennen. Das ist Ihnen sicher lieber.“ (Gedächtnisprotokoll meines Mandanten)

Mein Mandant empfand das Verhalten von [REDACTED] als deutlichen Einschüchterungsversuch.

Mein Mandant wiederholte, was er bereits per Fax vom [REDACTED] und vom [REDACTED] (**Anlage 1** und **Anlage 3**) erläutert hatte: Die gewünschten Daten existieren nicht. Mein Mandant bat [REDACTED] schließlich, den Durchsuchungsbeschluss vorzulegen. Erst nach langem Zögern übergab [REDACTED] daraufhin den Durchsuchungsbeschluss des [REDACTED], der – entgegen den bewusst falschen Angaben von [REDACTED] – keineswegs zur Beschlagnahme der gesamten Büroeinrichtung, geschweige denn sämtlichen Geschäftsunterlagen berechtigte. Tatsächlich umfasste der Beschluss nur

„alle Geschäftsunterlagen, auch EDV-basiert, von Kunden der Fa. Posteo, die am [REDACTED] die Anmietung eines E-Mail-Postfachs der Fa. Posteo mittels des Online-Bezahlsystems Paypal bezahlten.“ (Beschluss des [REDACTED]
[REDACTED] **Anlage 5**).

Demzufolge durften nur Unterlagen beschlagnahmt werden, die darüber Aufschluss gaben, welche Kunden meines Mandanten an einem bestimmten Tag mittels Paypal die Kosten für ihr Postfach bezahlten. Selbstverständlich übergab mein Mandant den geforderten Kontoauszug vom [REDACTED] unverzüglich an [REDACTED], der hieran nunmehr allerdings kein Interesse mehr zu haben schien.

Obwohl der Zweck der Durchsuchung bereits erreicht war, redeten [REDACTED] und [REDACTED] weiterhin auf meinen Mandanten ein, er müsse doch Daten haben und herausgeben, wobei die Polizeibeamten – insbesondere [REDACTED] – zwischenzeitlich sehr hitzig agierten. Dies dauerte circa 20 Minuten.

Schließlich redete [REDACTED] auf meinen Mandanten ein und fragte, ob man denn nicht „*technisch etwas für sie realisieren könnte*“, damit sie erfahren, wer mit welcher IP-Adresse wann auf bestimmte Postfächer zugreife. Er erklärte, er erhalte vom Anschlussprovider [REDACTED] täglich eine neue IP-Adresse, so dass sich eventuell ermitteln lasse, in welches Postfach sich der Verdächtige einlogge. [REDACTED] erklärte:

„Wir sind auf die Kooperation und Hilfsbereitschaft der Provider angewiesen, da die Gesetze in Deutschland so sind, dass wir Ermittler kaum Spielräume für unsere Ermittlungen haben.“ (Gedächtnisprotokoll meines Mandanten)

Auf die Rückfrage meines Mandanten, auf welcher rechtlichen Grundlage eine solche technische Implementierung denn beruhen könne, sagte [REDACTED]

„Ich interessiere mich dafür, was Sie technisch für uns tun können, nicht für Gesetze.“ (Gedächtnisprotokoll meines Mandanten)

Als das Gespräch schließlich gegen 10:00 Uhr endete, nahmen die Beamten den beschlagnahmten Kontoauszug nicht einmal mit. Auch ein Durchsuchungsprotokoll wurde erst ausgestellt, nachdem mein Mandant den Beamten auf der Straße hinterher lief und ausdrücklich darauf bestand, ein Durchsuchungsprotokoll zu erhalten, welches wir als **Anlage 6** vorlegen.

Der gesamte Sachverhalt spielte sich im Beisein von Frau Sabrina Löhr ab, die wir hiermit ausdrücklich als Zeugin benennen.

B. **Rechtliche Würdigung**

Das Verhalten von [REDACTED] und [REDACTED] zeugt nicht nur von einer extremen Verachtung des Rechtsstaatsprinzips und der verfassungsrechtlich verbrieften Grundrechte, es verstößt auch in mehrfacher Hinsicht gegen geltendes Recht und ist zumindest als versuchte Nötigung in einem besonders schweren Fall strafbar.

I.

Rechtsverstoß im Rahmen der Durchsuchung

Ungeachtet dessen, dass bereits der Durchsuchungsbeschluss für sich genommen offensichtlich rechtswidrig ist, verstößt die Durchführung der Durchsuchung durch [REDACTED] und [REDACTED] gegen § 105 Abs. 2 StPO. Nach § 105 Abs. 2 StPO müssen Durchsuchungszeugen hinzugezogen werden, wenn bei der Durchsuchung – wie vorliegend – kein Richter oder Staatsanwalt anwesend ist (*Meyer-Goßner, StPO, 56. Aufl. 2013, § 105 Rn. 10 m.w.N.*). Im vorliegenden Fall wäre es ohne weiteres möglich und zumutbar gewesen, unbeteiligte Zeugen hinzuziehen; tatsächlich wurde dies von den Polizeibeamten nicht einmal versucht. Dabei ist § 105 Abs. 2 StPO eine wesentliche Förmlichkeit der Durchsuchung und keine bloße Ordnungsvorschrift (*Meyer-Goßner, a.a.O., § 105 Rn. 10 m.w.N.*).

[REDACTED] und [REDACTED] haben diese Vorschrift grob verletzt.

II.

Strafbarkeit von [REDACTED] und [REDACTED]

Das Verhalten von [REDACTED] und [REDACTED] erfüllt den Straftatbestand der versuchten Nötigung in einem besonders schweren Fall, §§ 240 Abs. 1, 3, 4 Nr. 3, 22, 23 Abs. 1 StGB.

Wider besseres Wissen spiegelte [REDACTED] meinem Mandanten vor, auf Grundlage des als **Anlage 5** vorgelegten Durchsuchungsbeschlusses von Rechts wegen berechtigt zu sein, seine gesamten Geschäftsräume zu durchsuchen, sämtliche Gegenstände zu beschlagnahmen und damit seinen Geschäftsbetrieb nachhaltig zu behindern. Hierdurch beabsichtigte [REDACTED] meinen Mandanten unter Ausnutzung einer falschen Vorstellung über seine staatlichen Befugnisse dazu zu bewegen, ohne Rechtsgrundlage personenbezogene Daten, die zudem dem Fernmeldegeheimnis unterliegen, herauszugeben. [REDACTED] täuschte unter Ausnutzung seiner Stellung als Polizeibeamter bewusst über den wahren Umfang seiner Befugnisse als Amtsträger und drohte in rechtswidriger Weise mit unzulässigen strafprozessualen Maßnahmen.

Erschwerend kommt hinzu, dass [REDACTED] den Durchsuchungsbeschluss solange wie möglich zurückhielt, um den wahren Umfang seiner Befugnisse zielgerichtet zu verschleiern, damit er noch mehr Druck auf meinen Mandanten aufbauen konnte.

Außerdem hätte sich mein Mandant, wenn er ohne eine entsprechende Anordnung oder einen gerichtlichen Beschluss Daten seiner Kunden herausgegeben hätte, nach § 206 StGB strafbar gemacht. Mein Mandant hätte sich nicht nur strafbar gemacht, sondern wäre ebenso vertraglichen und deliktischen Ansprüchen seiner Kunden ausgesetzt gewesen und hätte einen erheblichen Imageverlust befürchten müssen.

Selbst gegenüber dem Beschuldigten eines Strafverfahrens wäre das Verhalten von [REDACTED] und [REDACTED] nach § 136a StPO unzulässig gewesen. Erst recht haben die Wertungen des § 136a StPO zu gelten gegenüber einem Telekommunikationsdienstleister, dem keine Straftat vorgeworfen wird, sondern der nach Maßgabe der Gesetze zur Kooperation mit der Polizei verpflichtet ist.

Das Verhalten der Polizeibeamten war erkennbar grob rechtswidrig.

III. Grobe dienstliche Verfehlungen

Das Verhalten von [REDACTED] und [REDACTED] belegt, dass die Polizeibeamten keinerlei Achtung vor Recht und Gesetz haben. Sie ziehen es vielmehr vor, unter Umgehung rechtsstaatlicher Prinzipien, die dem Schutz elementarer Bürgerrechte dienen, nach Gutdünken den Boden des Rechts zu verlassen und für sich eigene Regeln zu erfinden.

So drängt sich insbesondere der Eindruck auf, dass die Beamten den Durchsuchungsbeschluss nur vorgeschoben haben, damit sie in unmittelbaren Kontakt mit meinem Mandanten treten konnten. Offensichtlich dachten die Beamten, sie könnten meinen Mandanten einschüchtern, wenn sie ihm Angesicht zu Angesicht gegenüber treten und den Anschein der Macht ausnutzen, der mit ihren staatlichen „Befugnissen“ und ihrer Stellung als Amtsträger einhergeht. Die Art und Weise, wie die Beamten die Durchsuchung durchführten, lässt keinen anderen Schluss zu: Es ging den Beamten nicht um die im Durchsuchungsbeschluss genannten Unterlagen. Es ging ihnen vielmehr darum, meinen Mandanten mit Mitteln der Täuschung und Drohung einzuschüchtern und ihn zu einem rechtswidrigen Verhalten zu verleiten. Anders lässt es sich nicht erklären, dass die Polizeibeamten mit Befugnissen drohten, die ihnen – wie ihnen positiv bekannt war – tatsächlich nicht zustanden.

Es stellt eine grobe dienstliche Verfehlung dar, wenn Polizeibeamte unbescholtene Bürger einschüchtern und in „Wildwest-Manier“ zu versuchen, das geltende Recht zu umgehen. Mein Mandant sollte nach dem Wunsch der Beamten durch unangemessenen Druck dazu gebracht werden, ohne jegliche gesetzliche Grundlage zu einem Spitzel gegenüber den eigenen Kunden zu werden, die ihm höchstes Vertrauen entgegen bringen. Dieses Verhalten ist schlichtweg skandalös und eines Rechtsstaats nicht würdig. Das geltende Recht enthält klar definierte Ermächtigungsgrundlagen, welche die Kooperation zwischen Telekommunikationsanbietern und den Strafverfolgungsbehörden klar definieren, so unter anderem in der Strafprozessordnung, dem Telekommunikationsgesetz, der Telekommunikations-Überwachungsverordnung oder dem G10-Gesetz. Insbesondere die Telekommunikations-Überwachungsverordnung stellt klare Regeln auf, wie der Datenaustausch zwischen dem Telekommunikationsdienstleister und der Polizei zu funktionieren hat. Die von [REDACTED] und [REDACTED] gewünschte „Kooperation“ mit meinem Mandanten erlaubt keines dieser Gesetze.

Das dienstliche Verhalten von [REDACTED] und [REDACTED] stellt nicht nur die Beamten selbst in ein schlechtes Licht, sondern ebenfalls die jeweiligen Polizeibehörden und den Freistaat Bayern.

[REDACTED]
Raffael Greiffenberg
Rechtsanwalt